



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg

(letzte Aktualisierung: 04.05.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Möglichkeiten der Finanzierung	10
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	16
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	19
6. Direkter Einstieg	20
7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge	25

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann noch nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Baden-Württemberg führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.

Für Personen mit anderen Qualifikationen - z.B. fachfremden Berufsabschlüssen - gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2.2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Baden-Württemberg über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger (ggf. förderfähig über Schüler-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter) findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert regulär drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre berufsfachschulischer Unterricht
- ein Jahr Berufspraktikum

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten als „Zusatzkräfte“ in Krippen und Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.2. Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Baden-Württemberg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Die Ausbildung kann von den Fachschulen in **vollzeitschulischer, teilzeitschulischer** oder **praxisintegrierter Form (PiA)** angeboten werden. Für alle dieser Ausbildungsformen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um die PiA beginnen zu können, wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in Kapitel 2.

Die Ausbildungsjahrgänge beginnen in Baden-Württemberg immer im September. In anderen Bundesländern starten einzelne Berufsfachschulen und Fachschulen ihre Ausbildungsgänge teilweise auch im Frühjahr.

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule (unvergütet) und ein anschließendes durch die Fachschule betreutes Berufspraktikum von einem Jahr (vergütet), das in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet wird.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante ggf. über Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden.

1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert insgesamt drei Jahre. Das Berufspraktikum ist dabei in die Ausbildung integriert. Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden. In der Regel erhalten sie über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung (ggf. ist die Ausbildung auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter), die, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen kann.

Die Ausbildungsvergütung soll nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege - stattfinden. Allerdings sind hierzu nicht alle Träger verpflichtet. Nähere Informationen zur Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3. Eine Sammlung weiterführender Informationen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg finden Sie hier:

<https://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Fachschule+fuer+Sozialpaedagogik+praxisintegriert+BKSPIT>

1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung

Die fachschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Teilzeitform in der Regel vier Schuljahre. Sie gliedert sich in eine dreijährige überwiegend fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik und in ein anschließendes überwiegend fachpraktisches einjähriges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In der schulischen Ausbildungsphase ist es möglich, nebenher in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten (ggf. ist diese Ausbildungsphase auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter). Wenn in den Jahren der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mehr Praxisstunden absolviert wurden als verlangt, kann dies zu einer Verkürzung des Berufspraktikums führen. Bezüglich des Berufspraktikums existieren weitere Regelungen und Verkürzungsmöglichkeiten. Wir empfehlen daher, sich die **§§ 39 – 42** der Erziehverordnung durchzulesen.

Erziehverordnung (ErzieherVO) des Bundeslandes Baden-Württemberg:

<http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung

Diese Ausbildung findet an **Fachschulen für Sozialwesen** statt und qualifiziert innerhalb von drei Jahren für verschiedene Einsatzfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Auch in Kitas sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Ausbildungsgangs als Fachkräfte nach §7 KiTaG anerkannt.

Weitere Informationen zu diesem Ausbildungsschwerpunkt sowie Fachschulstandorte finden Sie hier:

<https://www.erzieherausbildung.com/sozialwesen.html>

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Baden-Württemberg erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind von den obersten Schulbehörden dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Ab 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Leitung der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

2.1 Zulassung Ausbildung zur Kinderpflege

Als Voraussetzungen sind gefordert:

- der Hauptschulabschluss
- **oder** das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs oder eines anderen nach Erwerb des Hauptschulabschlusses erworbenen schulischen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses, wobei in dem jeweiligen Zeugnis im Fach Deutsch mindestens die Note »befriedigend« und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss
- **oder** der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung
- Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Rechtlich geregelt ist die Ausbildung in der Kinderpflegeverordnung (KiPfIVO) Baden-Württembergs:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiPflBerFSchulAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA müssen zusätzlich eine sozialpädagogische Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit angestellt sein werden.

Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Realschulabschluss oder Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten
- **oder** eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes
- **oder** ein Berufsabschluss der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung
- **oder** die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagespflegeperson mit mehreren Kindern (über Pflegeerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagespflegeperson lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeitentsprechend
- **oder** eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann
- **oder** eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Darüber hinaus kann ein Träger weitere Kriterien (z.B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession) für seine Einrichtungen festlegen

Quelle:

https://anmelden.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Eckpunkte_Erzieherausbildung_pi.pdf

Die rechtliche Grundlage finden Sie im **§6** der Erziehverordnung (ErzieherVO) Baden-Württembergs:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP6>

Hinweis: Fachschülerinnen und Fachschüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sollten zu Beginn der Ausbildung mindestens über ein Sprachniveau verfügen, dem mindestens ein Zertifikat B2, besser noch C1, entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule bewältigen zu können.

Weiterführende Materialien zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg finden Sie auch auf der Website des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, siehe:

<http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Info+Ausbildung+Erzieher>

Auf der Website werden folgende Kürzel verwendet:

- 2BKSP = Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform (Dauer: zwei Jahre)
- 3BKSP T = Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform (Dauer: drei Jahre)
- 3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik in praxisintegrierter Form (Dauer: drei Jahre)
- 1BKSP = Berufskolleg für Sozialpädagogik (Dauer: 1 Jahr)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben Baden-Württemberg gibt es weitere Bundesländer, in denen Einstiegsinteressierte mit einer fachfremden Berufsausbildung, ohne oder mit wenig pädagogischen Vorerfahrungen direkt in die Fachschule aufgenommen werden können. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Zulassungsvoraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich durchaus lohnen.

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **Mittlere Schulabschluss (MSA)** heißt in Baden-Württemberg **Mittlere Reife** bzw. **Mittlerer Bildungsabschluss/Werkrealschulabschluss** bzw. **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Realschulabschluss nachholen

Den Realschulabschluss oder Werkrealschulabschluss kann man in Baden-Württemberg über eine Schulfremdenprüfung erlangen. Nähere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Schulfremdenpruefung+beantragen-1476-leistung-0>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse (ggf. förderfähig über BAföG, siehe Kapitel 3.3). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Anbieter solcher Vorbereitungskurse kann man über folgende Seite suchen:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Auch die nachträgliche Anerkennung des Mittleren Schulabschlusses mit Hauptschulabschluss und Berufsausbildung ist unter Umständen möglich. Mehr Informationen:

<https://www.service-bw.de/lebenslage/-/sbw/Mittlere+Reife-5000179-lebenslage-0>

3. Möglichkeiten der Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und eventuelle zusätzliche Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in privater Trägerschaft kann dagegen in Baden-Württemberg - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangt werden.

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachschulischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

3.2.1 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

In Baden-Württemberg besteht an mehreren Standorten die Möglichkeit, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zu absolvieren.

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in 2018 wurde vereinbart, dass die PiA in den Geltungsbereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflege – rückwirkend zum 01.03.2018 aufgenommen werden. Das Tarifergebnis beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Übernahme nach der Ausbildung. Rückwirkend zum 01.03.2018 werden damit Lernende in der PiA vom TVAöD erfasst.

Trotz der Aufnahme der PiA in den Geltungsbereich des TVAöD kann die Höhe der Vergütung aber, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr sehr unterschiedlich ausfallen. Kommunale Träger (Kindertageseinrichtungen, die sich in direkter Trägerschaft einer Stadt oder Gemeinde befinden) und andere Träger, die sich an den Tarifvertrag binden, zahlen die neu geregelten Einkommenshöhen. Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten daher dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Ein Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di:

https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf

Laut einem Evaluationsbericht des Kultusministeriums Baden-Württemberg vergüteten in einer Stichprobe Ausbildungsträger ihre Fachschülerinnen und Fachschüler, die im Schuljahr 2014/15 die Ausbildung begannen, durchschnittlich mit 825 Euro brutto im ersten Ausbildungsjahr, 886 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und 934 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

2. Evaluationsbericht der PiA:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Remote/km/bkspit_abschlussbericht_2016-01-18.pdf

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

In Baden-Württemberg wird das letzte Ausbildungsjahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit- oder Teilzeitform als Berufspraktikum geführt. Der Träger der Einrichtung kann Personen im Berufspraktikum laut §7(4) als Fachkräfte auf den Personalschlüssel anrechnen. Dennoch gibt es nur bei öffentlichen Trägern bzw. Arbeitgebern eine tariflich vereinbarte Vergütungshöhe, die sich nach unseren Informationen an dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVöD – SuE Praktikanten) orientiert. Andere Träger bzw. Arbeitgeber sind unseres Wissens nicht zwingend dazu verpflichtet, ihren Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

TVöD – SuE Praktikanten:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im letzten Jahr der Ausbildung wird die vollzeitschulische Ausbildungsform nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. In der teilzeitschulischen Ausbildung können bereits anerkannte pädagogische Kräfte (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) während einer Tätigkeit entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden.

Hinweis: Man sollte sich bei einem potenziellen Anstellungsträger im Vorfeld der Anstellung immer darüber informieren, wie hoch eine monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher) kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist die Förderung möglich, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen im Härtefall in Bezug auf diese Altersgrenze können z.B. für Personen, die vor ihrem 30. Geburtstag Eltern wurden, möglich sein.

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende ist das BAföG für Schülerinnen und Schüler ein Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und – in der Regel – Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler (z.B. in den Ausbildungen zur Kinderpflege) liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Hinweis: Schüler-BAföG kann nur bei von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definierten Ausbildungen gewährt werden.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Dieses Förderinstrument war bis 2016 unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem Schüler-BAföG.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Als höchster vorheriger Bildungsabschluss ist ein Bachelor bzw. ein Fachhochschuldiplom zulässig.

Die folgenden Angaben gelten ab 01.08.2020.

Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: ein einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung (150 Euro pro Monat). Dieser muss nicht zurückgezahlt werden.

Wenn wöchentlich an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden, gilt die Maßnahme als Vollzeitausbildung. Hierbei kommt es nicht auf die Stundenzahl je einzelner Woche an, sondern auf die Fortbildungsdichte für das Bewilligungsjahr. Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag für maximal 24 Monate, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für jedes Kind: 235 Euro
- bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich 109 Euro.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Da die Änderungen erst ab 01.08.2020 gelten, sind auf der Website noch die aktuell gültigen Regelungen veröffentlicht. Zum aktuellen und zukünftigen AFBG beraten eine Telefonhotline und die zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.6 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern kann eine Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger sowie zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein beantragt werden. Beide Ausbildungen sind unseren Informationen nach (Stand: Februar 2020) in Baden-Württemberg grundsätzlich förderfähig. Das heißt, dass Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten durch die Agentur für Arbeit/das Jobcenter finanziert werden können.

Bei der vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird jeweils der schulische Zeitraum gefördert. Das Berufspraktikum wäre dann über die Praxisstelle vergütet. Bei der PiA können grundsätzlich 2/3 der Ausbildungsdauer an öffentlichen Fachschulen gefördert werden.

In Baden-Württemberg sind alle staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert und können damit Umschülerinnen und Umschüler für eine Vollzeitausbildung aufnehmen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Grundsätzlich ist in Baden-Württemberg auch die Finanzierung von Vorbereitungskursen zu einer Schulfremdenprüfung über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Dies gilt auch für Beschäftigte.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

3.7 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.8 Ergänzende Sozialleistungen

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zu einem Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse):

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Bereits im Juli 2019 stieg der Kinderzuschlag von maximal 170 Euro auf bis zu 185 Euro pro Monat und Kind.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.9 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest bietet einen Überblick über Förderungs- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die jeweiligen Fördervoraussetzungen werden vorgestellt. Vor allem bei Lehrgängen über mehrere Jahre handelt es sich oft um Aufstiegsfortbildungen, die auf unterschiedliche Weise vom Staat unterstützt werden können. Zum Leitfaden:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachschulen. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, teilweise sogar bei der Dauer der Ausbildung.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort zuständigen **Regierungspräsidien**:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Startseite.aspx>

Bei Fragen zur **Schulfremdenprüfung** empfehlen wir ebenfalls eine Kontaktaufnahme zu den Regierungspräsidien.

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Zuständiges Ministerium für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 44
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
70173 Stuttgart
poststelle(at)km.kv.bwl.de
Tel.: 0711 279 – 0

Für Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das örtlich zuständige Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
Tel.: 0711 6375-553

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/fachkraefte/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 32
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
70173 Stuttgart
poststelle(at)km.kv.bwl.de
Tel.: 0711 279 – 0

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart prüft **Schulabschlüsse** aus dem Ausland auf ihre Gleichwertigkeit. Auch für ausländische Ausbildungen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sowie der **Kinderpflege** ist diese Stelle zuständig. Unten auf der Website werden die zuständigen Stellen für andere ausländische Abschlüsse benannt:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zugnis.aspx>

Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. 7 Schule und Bildung
Anerkennungsstelle
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>



5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege in Baden-Württemberg finden Sie über folgende Verlinkung (In dem Suchfeld *Bildungsgang* geben Sie bitte den Begriff *Kinderpflege* ein und klicken dann auf *Suche starten*):

<http://www.ausbildungsstaetten-bw.de/>

5.1.2 Fachschulen für Sozialpädagogik

Kontaktdaten zu den öffentlichen und privaten Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden-Württemberg finden Sie (auf der rechten Seite unter der Überschrift *Adresslisten*) der Website des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

<https://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Beruf+Erzieherin+und+Erzieher>

5.2 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie bei der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für Sozialpädagogik in Baden-Württemberg für die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde. Möglicherweise sind dort sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regional befindlichen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Schulfremdenprüfung ist unter Umständen ebenfalls möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Falls Sie bereits über einen „fachnahen“ Berufsabschluss verfügen, könnte Ihr Weg zu einer Tätigkeit als Fach- oder Zusatzkraft in Baden-Württemberg deutlich verkürzt werden.

Im **§ 7** (Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte) des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württembergs finden Sie Informationen darüber, welche beruflichen Qualifikationen Sie benötigen, um in diesem Bundesland als Fach- bzw. als Zusatzkraft in einer sozialpädagogischen Einrichtung arbeiten zu können.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Bundeslandes Baden-Württemberg:

<http://dejure.org/gesetze/KiTaG/7.html>

Übersichtsseite des Kommunalverbands für Jugend- und Soziales Baden-Württemberg (KVJS):

<https://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/die-aktuellen-gesetzlichen-vorgaben-und-empfehlungen/>

25-Tage-Qualifizierung für Personen mit fachnaher Ausbildung

Personen mit fachnahen Qualifikationen nach § 7, Absatz 2, Ziffer 10 des KiTaG können über eine 25-tägige Nachqualifizierung den Fachkraft-Status erlangen. Die Fortbildungstage können als Paket gebucht werden oder anhand bestehender Angebote im Bereich der vorgegebenen Themen zusammengestellt werden.

Nähere Informationen finden Sie hier:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Fachkraefte/Nachqualifizierung_2017-06-06.pdf

Aussagen dazu in einer FAQ-Liste des Ministeriums:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/FAQ_KiTaG_mit_KM-Logo_aktualisierte-Fassung_2016-08-26.pdf

Antrag auf Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den in **§ 7** (Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte) des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württembergs aufgeführten, kann nur der Träger der jeweiligen Einrichtung einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist stets nur für die jeweilige Einrichtung gültig. Anträge sind zu richten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ein Infoblatt zum Thema finden Sie hier:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Ausnahmezulassung/Kriterien_Ausnahmezulassung_KiTaG_Fachkraft_Stand_16082013.pdf

Kontakt Daten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen mit im Ausland erworbenen pädagogischen Abschlüssen können beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 71) einen Antrag auf Gleichwertigkeit der Ausbildung stellen. Dort würde man ggf. die Auflage eines Anpassungslehrgangs erteilen. Der Lehrgang entspricht einem Praktikum mit Abschlussbericht. Die Kontaktdaten des Regierungspräsidiums finden Sie in Kapitel 4.

Anpassungslehrgang für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen

Die Kirchengewerkschaft Baden veröffentlicht diese Informationen zum Anpassungslehrgang:
<http://kirchengewerkschaft-baden.de/infothek/Anpassungslehrgang.pdf>

Hier informiert die Landeshauptstadt Stuttgart zum Anpassungslehrgang:
<https://komm-zu-uns.stuttgart.de/zukunft/paedagogischefachkraefte/ausland>

Die rechtliche Grundlage ist das Landesanererkennungsgesetz (LAnGBW):
https://www.anererkennung-in-deutschland.de/media/landesanererkennungsgesetz_baden_wuerttemberg.pdf

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Schulfremdenprüfung

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.

Der fachschulische Ausbildungsteil zur Erlangung des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann im Rahmen einer Schulfremdenprüfung nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik erworben werden. Die Fachschulen werden von dem zuständigen Regierungspräsidium mit der Abnahme der Prüfung beauftragt. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden. Eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen möglich. Die Zulassungsbedingungen sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik definiert.

Informationen zu den Zulassungsbedingungen finden sich im **§ 6**, Informationen zur Schulfremdenprüfung finden sich in den **§§ 33 bis 38** der Erziehverordnung (ErzieherVO) des Baden-Württembergs:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP6>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zusammenfassende Informationen zur Schulfremdenprüfung zur **Erzieherin und zum Erzieher:**

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref76/Documents/0-2-SFP_2BKSP-ab-19-20-2019-02-26.pdf

http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_PDFS_2016/Informationsblatt_Erzieherabschluss_2014_06_18.pdf

Informationen zur Schulfremdenprüfung zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** finden Sie in **§§ 29 bis 34** der Kinderpflegeverordnung (KiPflVO) Baden-Württembergs:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiPflBerFSchulAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Wir raten Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den für die Schulfremdenprüfungen zuständigen Regierungspräsidien, um verbindliche Informationen zu bereits erfüllten und gegebenenfalls zusätzlich zu erlangenden Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Die Kontaktdaten der Regierungspräsidien finden Sie in Kapitel 4.

Vorbereitungskurse zur Schulfremdenprüfung

In Baden-Württemberg bieten sowohl private Bildungsanbieter als auch öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik Kurse in Teilzeit zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung an. Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Schulfremdenprüfung mitbringen. Hierzu wird empfohlen, telefonischen Kontakt zum jeweils regional zuständigen Regierungspräsidium aufzunehmen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4. Zusätzlich sollten sich Personen, die an einem Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung teilnehmen möchten, bei den jeweiligen Bildungsanbietern darüber erkundigen, wie viele Personen dort in den letzten Jahren die Schulfremdenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Erfolgsquoten bei Schulfremdenprüfungen sind am Höchsten bei Personen, die sich an Fachschulen für Sozialpädagogik auf die Prüfung vorbereitet haben. Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen. Grundsätzlich sind Vorbereitungskurse in Baden-Württemberg förderfähig, auch im Rahmen der Beschäftigtenförderung (Stand Februar 2020).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „*Erzieher*“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „*Förderung*“ die Kategorie „*mit Bildungsgutschein*“ aus.

7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>